

**Antrag bei Wegzug aus dem Landkreis Lörrach zu den
Aufwendungen der Umzugskosten und ggf.
Wohnungsbeschaffungskosten
- § 22 Abs.4 und 6 SGB II -**

Name:

Vorname:

Straße (bisherige Wohnung):

PLZ/ Wohnort (bisherige Wohnung):

Nummer der Bedarfsgemeinschaft:

Kundennummer:

Ich beabsichtige am mit

- meinem/ meiner Ehepartner/in, Lebenspartner/in
- meinem/n (Anzahl Kinder) Kind/ern
- Ich bin bzw. meine Ehe-/ Lebenspartnerin ist schwanger
(Angabe wird zur Feststellung der Personenzahl benötigt)
- mit folgenden sonstigen Personen (bitte Vor- und Zuname angeben):

.....
.....
nach (Anschrift der neuen Wohnung):

Straße:

Postleitzahl & Ort: umzuziehen.

- Die Zusicherung des neuen / künftigen Jobcenters zur Angemessenheit der neuen Kosten der Unterkunft ist beigefügt!**

Ich beantrage:

- die Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten EURO (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- Renovierungskosten in Höhe von EURO (§ 22 Abs. 6 SGB II)

weil (bitte Grund für Renovierung angeben):

.....

Begründung:

- Der Umzug ist aus folgenden Gründen notwendig (ausführliche Begründung mit Nachweisen, ggf. zusätzliches Blatt benutzen):

Mit Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und dass ich die Hinweise bei Wegzug aus dem Landkreis Lörrach zur Kenntnis genommen habe.

.....

Ort, Datum, Unterschrift des / der Antragstellers/in

Wichtige Hinweise bei Wegzug aus dem Landkreis Lörrach:

- Bei Umzug in einen anderen Landkreis muss das Jobcenter Lörrach die Notwendigkeit prüfen und auf Antrag bei vorheriger Zusicherung über Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten entscheiden.
- Grundsatz: Ist der Umzug nicht notwendig, werden die Umzugskosten nicht übernommen, auch nicht als Darlehen!
- Die **Umzugskosten** müssen angemessen, d. h. möglichst gering sein, deshalb sollte der Umzug grundsätzlich in Eigenregie durchgeführt werden (eigener oder geliehener Pkw). Ansonsten günstigstes Mietfahrzeug (mind. 3 Kostenvoranschläge). Umzugsfirmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und nach Absprache mit dem Jobcenter (ebenfalls mind. 3 KV) beauftragt werden. **Auch hier muss die Zusicherung vorab (vor Anmietung eines Transportfahrzeuges oder Beauftragung einer Spedition) eingeholt werden.**
- Maklergebühren werden nur in begründeten Notfällen anerkannt.

Auszug aus §§ 22 Abs. 6 SGB II:

- (6) *Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; (...) Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.*